N-ERGIE Netz GmbH I 90441 Nürnberg

N-ERGIE Netz GmbH
Sandreuthstraße 21, 90441 Nürnberg

Bundesnetzagentur
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

[redacted]

www.n-ergie-netz.de

Nürnberg, 16. Januar 2026

Stellungnahme der N-ERGIE Netz GmbH zu den Orientierungspunkten der BNetzA vom 20. November 2025 hinsichtlich der zukünftigen Stromnetzentgeltkomponenten (AgNeS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die N-ERGIE Netz GmbH begrüßt die Initiative der BNetzA zur Ausgestaltung der zukünftigen Netzentgeltkomponenten unter Einbindung der verschiedenen Stakeholder der Energiewirtschaft im Zuge einer *Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom* (AgNeS). Gerne nehmen wir in unserer Rolle als Verteilnetzbetreiber wie folgt zu den von der BNetzA skizzierten Überlegungen einer zukünftigen Netzentgeltsystematik Stellung:

1. Allgemeines

Die thematische Differenzierung durch die BNetzA in Finanzierungs- und Anreizfunktion können wir grundsätzlich nachvollziehen, obgleich Netzentgeltkomponenten unserer Einschätzung nach nicht immer strikt in diese beiden Kategorien partitioniert werden können. Dies gilt es bei der Parametrierung des Gesamtsystems im Blick zu behalten, um insbesondere unerwünschte (Anreiz-)Effekte - zum Beispiel von kapazitätsbasierten Entgeltkomponenten - zu verhindern. Im Kontext der Finanzierungsfunktion ist die Nennung der Planbarkeit der Erlösobergrenze zur verlässlichen Finanzierung der Netzinfrastruktur durch die BNetzA sehr begrüßenswert.

Konkret sieht die BNetzA für Kunden oberhalb der Niederspannung sowie für Niederspannungskunden mit einem Verbrauch von mehr als 100.000 kWh einen durch den Kunden jährlich frei gewählten Kapazitätspreis (KP) sowie zwei Arbeitspreise (AP) vor:

- **AP1:** für Verbrauch innerhalb der Kapazitätsgrenze
- **AP2:** für Verbrauch oberhalb der Kapazitätsgrenze

Grundsätzlich soll der AP2 dabei laut BNetzA den AP1 übersteigen und den Wahlprozess der jährlichen Kapazität rationalisieren. Bei Netzengpässen soll gemäß den Orientierungspunkten zusätzlich ein dynamischer **AP3** mit Anreizfunktion erhoben werden. Zudem sind

anlassbezogene Entgelte wie Baukostenzuschüsse (BKZs) und Messentgelte/Entgelte für den Messstellenbetrieb vorgesehen.

Das obige Gesamtkonstrukt der BNetzA bestehend aus drei APs und einem KP erscheint insgesamt zwar nachvollziehbar, ist allerdings hochgradig komplex in seiner Parametrierung und hinsichtlich möglicher (unerwünschter) Wechselwirkungen. Weiterführende Hinweise unsererseits finden sich in Abschnitt 3.

2. Adressatenkreis

Grundsätzlich sollten möglichst alle Netznutzenden laut BNetzA Papier in die Grundkonzeptionierung einbezogen werden. Diese Auffassung vertritt auch die N-ERGIE Netz GmbH. Bei vorhandener Messtechnik sollten daher auch die unteren Netzebenen in die Grundsystematik einbezogen werden. Mittelfristig empfiehlt sich daher, sämtliche Netznutzenden mit intelligentem Messsystem in das System aus KP und APs zu integrieren. Dies könnte zudem höhere Grundpreise für Prosumer und damit Diskriminierung vermeiden.

Aus unserer Sicht sollte die Ausgestaltung der künftigen Netzentgeltsystematik dabei insgesamt möglichst konsequent einer einheitlichen und sachlich fundierten Grundsystematik folgen. Sonderlösungen sowie Abweichungen von dieser Grundsystematik – etwa in Form spezifischer Ausnahmetatbestände oder separater Regelungen (wie bisher § 19 Abs. StromNEV) – sollten möglichst vermieden oder auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden. Jede zusätzliche Differenzierung erhöht die regulatorische und operative Komplexität und erschwert eine effiziente, automatisierbare Umsetzung in der Praxis. Bereits bei der grundsätzlichen Ausgestaltung sollte eine massengeschäftstaugliche Umsetzung konsequent mitgedacht werden. Dies gilt konkret für die Prozessgestaltung, beispielsweise bei der angedachten Kapazitätsbestellung und den damit verbundenen operativen Abläufen. Eine derartige konsistente und operationalisierbare Standardlösung trägt zur Reduzierung von Komplexität und zur Steigerung der Effizienz in der praktischen Anwendung bei und sollte daher vorrangig berücksichtigt werden.

Sondernetzentgelte sollten damit insgesamt nur dann vorgesehen werden, wenn eine netzdienliche „Gegenleistung“ erfolgt. „Vergünstigungen“ für eine netzdienliche Fahrweise sollten möglichst nicht nur einmalig wirken, da ansonsten kein hinreichender Anreiz für einen (regelmäßig) netzdienlichen Betrieb gewährleistet wird.

Wir möchten an dieser Stelle auch nochmals darauf hinweisen, dass - um die damit verbundenen Kosten verursachungsgerecht auf die verschiedenen Nutzer des Stromnetzes zu verteilen und um eine steuernde Wirkung des EE-Zubaus zu erreichen - wir es grundsätzlich für sinnvoll und notwendig erachten, auch Einspeiser in die Finanzierung der Netzkosten sachgerecht mit einzubeziehen. Für die konkrete Ausgestaltung sollte aus unserer Sicht insbesondere ein prozessual einfaches und transparentes Vorgehen gewählt werden.

3. Ausgestaltungsfragen

Wie bereits skizziert, ist das von der BNetzA dargelegte Gesamtmodell bestehend aus einem frei wählbaren Kapazitätselement und drei APs komplex. Alternativ zu dem vorgestellten BNetzA-Konzept wäre ein Ansatz denkbar, welcher anstelle der jährlich frei vom Kunden gewählten Kapazität die vertraglich vereinbarte Kapazität nutzt. Diese würde Planungs- und Umsetzungsaufwand verringern, sowie adäquat die vertraglich zugesicherte und bereitgestellte

Kapazität bepreisen. Einem derartigen Kapazitätselement könnten ein statischer AP zur Finanzierung des Netzes und ein (zeit- sowie bei Vorliegen von Engpässen ortsvariabler) AP als Flexibilitätsanreizinstrument zur Seite gestellt werden.

Sowohl im Rahmen dieses Alternativansatzes als auch im Rahmen des von der BNetzA vorgeschlagenen komplexeren Gesamtkonzepts sollte ein kapazitätsorientiertes Netzentgelt ein hohes Gewicht erhalten, da es die kostenrelevante Kapazität abbildet und – im Gegensatz zum bisherigen Leistungspreis – weniger stark Flexibilität hemmt.

Mit Blick auf die Ausgestaltung der APs im vorgestellten BNetzA-Modell erachten wir darüber hinaus folgende Aspekte als zentral wichtig:

- **AP2** sollte hinreichend hoch angesetzt werden, um die Einhaltung der vereinbarten Kapazität zu fördern und Überschreitungen auf wenige Viertelstunden pro Jahr zu begrenzen.
- Die Anreize sollten darauf ausgerichtet sein, dass die gewählte und die tatsächlich abgerufene Kapazität möglichst eng übereinstimmen.
- Die Regeln zur Parametrisierung von **AP1 bis AP3** sollte von der BNetzA hinreichend klar vorgegeben werden, um z.B. die Effekte der Dynamisierung zielgerichtet zu ermöglichen.
- **AP3** sollte idealerweise für alle Netznutzenden gelten, zumindest sollte ein Einschluss von Netzebene 4 zu Beginn an erwogen werden, da dort eine hinreichende Anzahl relevanter Speicher angeschlossen ist. Insbesondere der regionale Auflösungsgrad sollte vom Verteilnetzbetreiber bei Bedarf kalibrierbar sein.
- Zudem muss eine hinreichend lange Einführungsphase zur Schaffung des notwendigen Digitalisierungsgrads der Umsetzung des dynamischen **AP3** zwingend vorausgehen.

4. Hinweise zu BKZs

Regional differenzierte BKZ sind als Steuerungssignal von hoher Bedeutung. BKZs sollten auf Verteilnetzbetreiberebene bestimmt werden und mit einer Öffnungsklausel für Verteilnetzbetreiber, BKZs in ihrem Netzgebiet weiter regional differenzieren zu können, ausgestattet werden. Bei einem BKZ ist beispielsweise eine Übergangsregelung mit Stichtag für Neuanlagen (ab Einspeiseanfrage) denkbar.

5. Gesamtfazit

Die Orientierungspunkte der BNetzA enthalten grundsätzlich erste, gute Ansätze. Eine abschließende Bewertung der vorgeschlagenen Netzentgeltsystematik ist jedoch erst möglich, wenn das Gesamtbild hinreichend ausdetailliert und relevante Umsetzungsfragen wie Messbarkeit von Größen, Umsetzungszeitrahmen und Zielgenauigkeit von Anreizen im Hinblick auf Netzdienlichkeit zuverlässig beurteilt werden können.

Zudem regen wir an, das vorgestellte (komplexe) Gesamtmodell der BNetzA möglichst zu vereinfachen und auf ein notwendiges Mindestmaß zu reduzieren, damit eine zukünftige Netzentgeltsystematik auch abrechenbar ist: Hier bieten sich insbesondere die vertraglich

vereinbarte Kapazität und die Jahresarbeit als Messgrößen an. Anstelle von drei APs könnte ein vereinfachtes Modell dadurch auf einem KP und lediglich zwei APs fußen.

Bei der Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik sowie bei der Evaluierung und Ausgestaltung von Privilegierungen / Anreizen für z.B. Stromspeicher oder die energieintensive Industrie ist grundsätzlich eine Verknüpfung mit netzdienlichen Anforderungen wichtig.

Preisanomalien durch insbesondere eine bundeseinheitliche EE-Kostenwälzung müssen in einem ganzheitlichen Konzept (auch vor dem Hintergrund, dass dieser Kostenblock perspektivisch immer größer wird) adressiert und möglichst vermieden werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre N-ERGIE Netz GmbH